

ING. -BÜRO RAUNECKER GMBH

84489 Burghausen Langdörfferstr 4 Tel.: 08677/9885-0 – Fax: 08677/9885-99

Gemeinde Eggkofen

Bebauungsplan

„Am Bäckerberg“



Stand vom 29.11.2018

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung/Umweltbericht	3
A1.	Präambel	3
A2.	Anlass der Planaufstellung.....	3
A3.	Rechtsfolgen.....	5
A4.	GELÄNDE- UND BODENVERHÄLTNISSE	5
A5.	STRASSENBAU.....	5
A6.	WASSERWIRTSCHAFT.....	5
A7.	GRÜNORDNUNG	6
A8.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	7
A9.	MÜLLBESEITIGUNG	7
A10.	ENERGIEVERSORGUNG.....	7
A11.	ALTLASTEN.....	7
A12.	Lärmschutzmaßnahmen	7
A13.	Ausgleichsmassnahmen.....	9
A14.	Hinweise.....	10
A15.	Änderungsverlauf	11
B	Festsetzungen	12
B1.	Geltungsbereich.....	12
B2.	FESTSETZUNGEN	12
B3.	Verfahrensvermerke	14

A BEGRÜNDUNG/UMWELTBERICHT

A1. PRÄAMBEL

Die Gemeinde Egglkofen erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13, 13 a und 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, 2414) in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neubekanntmachung vom 27.01.1990 in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

A2. ANLASS DER PLANAUFSTELLUNG

Mit dem Bebauungsplan wird der planerische Aspekt verfolgt, weiteren Wohnraum in der Gemeinde Egglkofen zur Verfügung zu stellen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Egglkofen weist die Fläche dieses Bebauungsplans bislang als landwirtschaftliche Fläche aus.

Langfristig verfolgt die Gemeinde Egglkofen das Ziel an der Harpoldener Straße den Siedlungsbereich weiter zu entwickeln. Aus diesem Fernziel wird mit dem hier vorgelegten Bebauungsplan ein Teilbereich weiterentwickelt.

Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach den Festlegungen im Bebauungsplan „Am Bäckerberg“.

In der Form des hier vorgelegten schlanken Bebauungsplans wird angestrebt, den Umfang der Festsetzungen ohne Verlust der städtebaulichen Qualität der Wohngebiete auf ein vertretbares Maß zurückzuführen.

Der Bebauungsplan „Am Bäckerberg“ betrifft die im nachfolgenden Bild orange dargestellte Grundstücksfläche mit der Flurnummer: 198



Bild 1: Umgriff Bebauungsplan „Am Bäckerberg 2“



Bild 2: Auszug Flächennutzungsplan BP „Am Bäckerberg“ mit blauen Pfeil markiert

A3. RECHTSFOLGEN

Sofern die Gemeinde die städtebaulichen Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB aufnimmt, handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan. Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Baugebiet und wird als Rechtsnorm erlassen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans bestimmen weiter den Inhalt des Eigentums der Grundstückseigentümer am Baugebiet.

A4. GELÄNDE- UND BODENVERHÄLTNISSE

Das Gelände fällt vom Höhenrücken des „Halberholz“ von Westen nach Osten ab und liegt zwischen 480 m ü. NN. und 460 m ü. NN. Unter dem Mutterboden stehen bindige, schlecht sickerfähige Böden an.

A5. STRASSENBAU

a) Überörtliche Straße

Im Westen wird das Planungsgebiet von der Gemeindeverbindungsstraße nach Harpolden tangiert.

b) Örtliche Straßen

Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt, wie bereits erwähnt, über die Gemeindeverbindungsstraße, bzw. Siedlungsstraßen aus angrenzenden Siedlungsbereichen. Diese wurden bereits errichtet. Ausgeführt wird die Erschließung über eine Ringstraße.

A6. WASSERWIRTSCHAFT

a) Wasserversorgung/Löschwasser

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde und kann als gesichert betrachtet werden. Löschwasser wird über Hydranten zur Verfügung gestellt.

b) Abwasserbeseitigung

Die geplante Bebauung wird an das zentrale Abwassersystem der Gemeinde im Trennsystem angeschlossen. Die Kanalisation ist bereits errichtet.

c) Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser bzw. Regenwasser kann auf den Grundstücken wegen ungünstiger Bodenverhältnisse nicht ausreichend versickert werden. Das Regenwasser

muss über einen Regenwasser-Drosselschacht ggf. mit angeschlossenem oder integriertem Regenwasserspeicher in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Es ist ein Drosselabfluss von maximal 0,2 l/s und ein Speichervolumen 3,0 m³ je 100 m² undurchlässiger angeschlossener Fläche auszuführen. Die gewählten Größen und die Anlage sind im jeweiligen Bauantrag dar zu stellen. Hof- und Gehwegflächen sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten, um den Wasserrückhalt bei kleinen Niederschlägen zu erhöhen. Ein Berechnungsbeispiel und Beispiele über verfügbare Anlagen unterschiedlicher Hersteller finden sich als Anlage.

Die Regenwasserableitung ist im Bauplan darzustellen. Eine Einleitung von Regenwasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig (Trennsystem).

Die Ausbildung möglichst feuchtigkeitsdichter Kelleraußenwände wird empfohlen.

A7. GRÜNORDNUNG

Die Fläche des Bebauungsplans „Am Bäckerberg“ liegt am Ortsrand von Egglkofen. Im Osten befindet sich ein Gewerbegebiet mit der Fa. Streumaster als größten dort ansässigen Betrieb. Westlich befindet sich der Sportplatz von Egglkofen. Im Süden wird das Planungsgebiet durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. In Richtung Süden kann das Planungsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt noch erweitert werden.

Ringstraße:

In der Ringstraße sind vier Grüninseln vorgesehen. In jeder der Grüninseln wird ein Einzelbaum gepflanzt. Die Pflanzliste ist auf dem Bebauungsplan aufgeführt.

Grünstreifen zur landwirtschaftlichen Fläche:

Zur landwirtschaftlichen Fläche wird ein Grünstreifen mit einer Breite von 1,5 m Breite vorgesehen. Der Grund verbleibt im Eigentum der Gemeinde Egglkofen. Dieser Streifen bildet den Randabschluss der Siedlungsfläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Weiter wird in diesem Streifen die Trinkwasserfernleitung der Gemeinde Egglkofen neu verlegt. Dieser Grünstreifen ist als nicht mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzter Magerrasenstandort vorgesehen.

Grünstreifen zur Eingrünung des Baugebietes:

Zur Eingrünung des Baugebietes ist im Anschluss an den Grünstreifen (siehe oben) in den anliegenden Privatgrundstücken ein Pflanzstreifen von 1,5 m vorgesehen. Die Pflanzliste sieht eine Bepflanzung mit Büschen vor. Die Pflanzliste ist im Bebauungsplan aufgeführt

A8. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe in die Natur werden folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen geschaffen:

- Verzicht auf Sockelmauern bei den Zäunen
- Vorgabe eines Abstandes von 10 cm zwischen UK-Zaun und Boden
- Grünstreifen zum Außenbereich in einer Breite von 1,5 m auf Gemeindegrund
- Pflanzstreifen zum Außenbereich in einer Breite von 1,5 m auf Privatgrund
- Gedrosselte Einleitung von Regenwasser
- Regenspeicherbecken in Erdbauweise, Ausbildung als Magerrasenstandort

A9. MÜLLBESEITIGUNG

Die Müllbeseitigung ist auf Landkreisebene geregelt. Die Erschließungsstraße sieht den Einsatz von zweiachsigen Fahrzeugen vor.

A10. ENERGIEVERSORGUNG

Die elektrische Versorgung erfolgt durch das Bayernwerk, wobei die Anschlüsse der einzelnen Gebäude mittels Erdkabel erfolgen. Bei der Errichtung der Gebäude sind deshalb Kabeleinführungen vorzusehen.

A11. ALTLASTEN

Altlasten sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

A12. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Am Bäckerberg" durch die Gemeinde Eggkofen wurden durch das Sachverständigenbüro hooock farny ingenieure, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut mit Datum vom 19.11.2018 unter anderem Schallausbreitungsrechnungen zur Prognose der Lärmimmissionen durchgeführt, die im Geltungsbereich der Planung durch den Verkehr auf der Harpoldener Straße und der Bundesstraße B 299 hervorgerufen werden. Die Berechnungen erfolgten nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90" auf Grundlage derjenigen Verkehrsbelastung, die im Verkehrsmengenatlas 2015 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für

Bau und Verkehr für die B 299 an der relevanten Zählstellenummer angegeben ist und die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme von ca. 21 % als Planungshorizont für das Jahr 2035 hochgerechnet wurde. Bei der Harpoldener Straße wurde auf die Ergebnisse einer Verkehrszählung zurückgegriffen, die im November 2016 durchgeführt wurde. Der Prognosehorizont für das Jahr 2035 wurde dabei über einen Verkehrszuwachs von 10 % bei leicht steigendem Lkw-Anteil ermittelt, nachdem es sich bei der Harpoldener Straße um keine vielbefahrene Gemeindestraße handelt.

Die prognostizierten Beurteilungspegel wurden mit den im Beiblatt 1 zu Teil 1 der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet genannten Orientierungswerten verglichen, um zu überprüfen, ob der Untersuchungsbereich der vorgesehenen Nutzungsart zugeführt werden kann, ohne die Belange des Lärmimmissionsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung zu verletzen. Die Berechnungsergebnisse sind auf farbigen Lärmbelastungskarten im Anhang des schalltechnischen Gutachtens dargestellt und belegen, dass der tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) in einem allgemeinen Wohngebiet anzustrebende Orientierungswert $OW_{WA,Tag} = 55 \text{ dB(A)}$ nahezu flächendeckend eingehalten wird. Von relevanten Orientierungswertüberschreitungen um 1 – 5 dB(A) sind lediglich Teilflächen im Westen der Parzellen 1 – 2 und 16 – 17 betroffen, die jedoch nicht zwingend als schutzbedürftige Außenwohnbereiche dienen müssen. Stattdessen können die künftigen Bewohner ausreichend ruhige Freiflächen weiter östlich zur Erholung nutzen.

In der Nachtzeit stellt sich die Verkehrslärmbelastung ähnlich dar, wie tagsüber in den schutzbedürftigen Außenwohnbereichen: Auch in diesem Bezugszeitraum wird der anzustrebende Orientierungswert $OW_{WA,Nacht} = 45 \text{ dB(A)}$ weitestgehend eingehalten. Lediglich auf den westlichen Teilflächen der Parzellen 1 - 2 und 16 – 17 ist mit Orientierungswertüberschreitungen um 1 - 5 dB(A) zu rechnen. Der um 4 dB(A) höhere Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), den der Gesetzgeber beim Neubau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen als zumutbar und als Kennzeichen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ansieht, wird demnach ebenfalls um 1 dB(A) verletzt, wobei sich die entsprechende Überschreitung auf die westliche Baugrenze der Parzellen 1 und 16 - 17 beschränkt bzw. lediglich Abschnitte davon erfasst. Mit Blick auf die Geringfügigkeit der Grenzwertüberschreitung und da der anzustrebende Orientierungswert bereits dann nur mehr um 2 – 3 dB(A) vor den Westfassaden überschritten wird, wenn die Baugrenzen nicht maximal ausgenutzt werden, sondern wenn die Wohngebäude weiter östlich innerhalb des Baufensters errichtet werden, besteht aus lärmimmissionsschutzfachlicher Sicht kein zwingendes Erfordernis, Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Stattdessen wird in diesem Kontext ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der die künftigen Bewohner auf die ermittelten Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwertüberschreitungen hinweist.

Außerdem wurden Schallausbreitungsberechnungen zur Prognose der anlagenbedingten Immissionspegel durchgeführt, die im Fall einer vollständigen Ausschöpfung derjenigen Geräuschemissionskontingente im geplanten Wohngebiet auftreten, die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen "Handwerkstraße" (3. Änderung) und "Tegernbacher Feld Gewerbegebiet" (3. Änderung) der Gemeinde Egglkofen für die verschiedenen Gewerbegebietsparzellen als maximal zulässig festgesetzt sind. Die diesbezüglich berechneten Lärmbelastungskarten belegen, dass die anzustrebenden Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu Teil 1 der DIN 18005 flächendeckend eingehalten werden. Demnach sind keine Festsetzungen zum Schutz vor unzulässigen anlagenbedingten Lärmimmissionen erforderlich.

Schließlich wurden die mit der Nutzung der Sportanlagen des FC Egglkofen e.V. zulässigerweise verbundenen Geräuschimmissionen untersucht und hinsichtlich der Gefahr lärmimmissionsschutzrechtlicher Konflikte mit der neu geplanten schutzbedürftigen Wohnbebauung verbalargumentativ bewertet. Als Grundlage hierfür wurde das schalltechnische Gutachten der Müller-BBM GmbH verwendet, das bereits im Rahmen der Ausweisung des Wohngebiets "Tegernbacher Feld" im nördlichen Anschluss an das nunmehr geplante Wohngebiet 1994 erstellt worden ist und das Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) im Fall einer maximalen Ausnutzung der Sportanlagen in der sonntäglichen Mittagsruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr berechnet hat.

Das Gutachten der hock farny ingenieure kommt zu dem Fazit, dass der Sportbetrieb durch das heranrückende Wohngebiet nicht stärker eingeschränkt werden kann, als er es bereits im Bestand durch das Wohngebiet "Tegernbacher Feld" ist. Somit bleibt der Bestandsschutz der Sportanlagen des FC Egglkofen e.V. gewahrt, ohne dass hierfür Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan "Am Bäckerberg" erforderlich wären.

A13. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Gemäß BauGB §1a Abs. 3 muss ein Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen an Landschaftsbild, Naturhaushalt etc. aus dem Baugebiet erfolgen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde nachgewiesen, dass durch den Bebauungsplan „Am Bäckerberg“ keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten, die außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen wären. Die Gemeinde Egglkofen beruft sich bei der Ausweisung dieses Baugebietes auf den neuen §13 b BauGB (leichteres Bauen am Ortsrand). Das Erfordernis einer Umweltprüfung entfällt. Ausgleichsflächen müssen nicht gestellt werden.

A14. HINWEISE

Auf die Verpflichtungen des Art 8 Abs. 1 und Abs. 2 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bedingt durch die Hanglage kann es bei extrem starken Niederschlägen zu einem starken Abfluss von Regenwasser verbunden mit Schlamm und anderen Schwemmstoffen kommen. Massnahmen die den Abfluss behindern oder die Verlegungsgefahr für die Verrohrung unter der Harpoldenerstraße bzw. den Ablaufkanal aus dem Regenspeicher erhöhen, sind zu unterlassen. Der Abschluss einer Elementarversicherung zur Abdeckung eines verbleibenden Restrisikos wird vorgeschlagen.

Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG §5 Abs. 2) ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Weiter ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Vorkehrungen zum Schutz vor eindringendem Wasser in Erdgeschoss und Keller, eine angepasste Nutzung gefährdeter Gebäudeteile und der Abschluss einer Elementarversicherung werden angeraten.

Durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können Immissionen wie Lärm, Staub oder Geruch auftreten. Diese Immissionen können auch zu unüblichen Zeiten und bei Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis entstehen. Diese landwirtschaftlichen Immissionen sind entschädigungslos hinzunehmen.

Bei allen Erdarbeiten, dazu zählt auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist eine Abstandszone von je 2,5 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem Kabeleigentümer Schutzmaßnahmen

men durchzuführen. Näheres hierzu kann dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ entnommen werden. Auf jeden Fall ist vor Beginn der Erdarbeiten eine Planauskunft bei den unterschiedlichen Spartenägern einzuholen.

A15. VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- Anlage 1: Beispiel zur Berechnung des erforderlichen Speichervolumens
- Anlage 2: Verkehrslärgberechnung hook farny ingenieure

A16. ÄNDERUNGSVERLAUF

B FESTSETZUNGEN

B1. GELTUNGSBEREICH

Das Satzungsgebiet „Am Bäckerberg“ liegt südlich von Eggkofen an der Gemeindestraße nach Harpolden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 198. Der Satzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung. Zudem dient die beigefügte Begründung zur weiteren Erläuterung der Satzung.



Bild 3: Geltungsbereich BP "Am Bäckerberg"

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt: 2,472 ha.
Die Gesamtfläche der Bauparzellen beträgt: 1,915 ha
durch das Hauptgebäude maximal versiegelte Fläche: 0,555 ha (kleiner 1,0 ha)

B2. FESTSETZUNGEN

Im Bebauungsgebiet werden nur Mindestfestsetzungen und entsprechende Rahmenbedingungen aufgestellt. Die Einfügung in die Landschaft soll durch eine Reglementierung der Wand- und Firsthöhen sowie der Grund- und Geschossflächenzahlen erreicht werden.

Ziel des neuen Bebauungsplans ist es durch die Anwendung des Arbeitsblattes „schlanke Bebauungspläne für Wohngebiete“ eine deutliche Vereinfachung der textlichen Festsetzungen zu erreichen. Weiter soll erreicht werden, dass die Bauwerber in weit gesteckten Grenzen Anwesen nach eigenen Vorstellungen errichten können ohne eine Befreiung beantragen zu müssen.

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 ff BauNVO festgesetzt, wobei im Einzelnen folgende Regelungen getroffen und im Plan eingetragen sind:

- a) Bau- und Nutzungsgrenzen,
- b) Wandhöhen der Wohngebäude von 6,5 m (näheres siehe Planfassung)
- c) Wandhöhen der Garagen von 3,5 m (näheres siehe Planfassung)
- d) Grund- und Geschossflächenzahlen.
- e) Baubereich für Einzelhäuser
- f) Baubereiche für Doppelhäuser

Weitere Festsetzungen:

Zulässige Dachform:	Satteldach, Pultdach, Walmdach, Zelddach
Dachneigung:	zulässig zwischen 28° und 40°
Einfriedungen:	Einfriedungen die unmittelbar an die Fahrbahn grenzen, dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten
Nebenanlagen:	Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen nach §14 BauNVO wie Geräteschuppen, Holzlager bis max. 15 m ² je Grundstück bei einer Wandhöhe bis 2,5 m zulässig
Dachaufbauten.:	Sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig
Kote Rohfußboden:	Die Rohfußbodenoberkante des EG ist zwischen 25 cm und 45 cm über der Kote der Zufahrt von der Erschließungsstraße, auszuführen.
Wasserdichtheit:	Das Gebäude ist bis zur Kote Rohfußboden wasserdicht auszuführen.
Kelleröffnungen:	Lichtschächte, Zugänge, Lichtgräben und andere Öffnungen In der Umfassung des Kellerraumes sind so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zuströmen kann.
Parkplätze:	je Wohneinheit sind zwei PKW-Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen
Ausfahrt:	PKW-Ausfahrten dürfen nicht in die Harpoldener Straße führen

B3. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.6.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 und 13 a BauGB mit der Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Egglkofen, den..... *Siegel* Ziegleder 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom mit der Begründung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Egglkofen, den..... *Siegel* Ziegleder 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Egglkofen, den..... *Siegel* Ziegleder 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eggkofen, den..... *Siegel* _____
Ziegleder 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Eggkofen, den..... *Siegel* _____
Ziegleder 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Eggkofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Eggkofen, den..... *Siegel* _____
Ziegleder 1. Bürgermeister